

## **Statut des Westfälischen Hansebundes Überarbeitung April 2014**

### **§1 Name**

Am 25. Juni 1983 haben sich in Herford 20 westfälische Hansestädte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die die Bezeichnung Westfälischer Hansebund trägt.

### **§2 Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz in der Hansestadt Herford. Für die Geschäftsführung des Westfälischen Hansebundes wird dort ein Hansebüro eingerichtet.
2. „Vormann“ des Westfälischen Hansebundes ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt Herford.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Ziele und Aufgaben**

1. Der Westfälische Hansebund hat das Ziel, auf der Grundlage der historischen Hanseidee und der geschichtlichen Erfahrung das Eigenbewusstsein der westfälischen Hansestädte zu fördern, zur Verbesserung der Selbstdarstellung der Städte beizutragen und Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft, Kultur und Sport anzuregen, welche die Gemeinsamkeiten westfälischer Hansestädte herausstellen.
2. Auf der Basis des grenzüberschreitenden Hansegedankens arbeitet der Westfälische Hansebund eng mit dem internationalen Städtebund DIE HANSE (Sitz: Hansestadt Lübeck) zusammen.

### **§4 Westfälischer Hansetag**

1. Eine wesentliche Aufgabe des Westfälischen Hansebundes ist es, in zeitlich festzulegender Folge – in der Regel jährlich – einen Westfälischen Hansetag durchzuführen, um dessen Austragung sich die Mitglieder des Westfälischen Hansebundes bewerben können.
2. Die Bewerbungen werden im Hansebüro des Westfälischen Hansebundes gesammelt und sollen frühestens 15 Jahre vor dem gewünschten Veranstaltungsjahr in der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gestellt werden.
3. Zwischen dem Westfälischen Hansetag und dem Internationalen Hansetag soll mindestens ein Zeitabstand von 4 Wochen liegen.
4. Der Westfälische Hansetag soll der ausrichtenden Hansestadt die Möglichkeit geben, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung in der Öffentlichkeit in geeigneter Form darzustellen.
5. Die Finanzierung des Westfälischen Hansetages erfolgt durch die jeweils ausrichtende Hansestadt.
6. Für die Durchführung der Westfälischen Hansetage kann das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes Richtlinien erarbeiten und durch die Delegiertenversammlung beschließen lassen.
7. Partnerstädte/Freundschaftsstädte der jeweils ausrichtenden Hansestadt dürfen am Hansemarkt teilnehmen.

### **§5 Delegiertenversammlung**

1. Jährlich findet während des Westfälischen Hansetages eine Delegiertenversammlung (Städte-Versammlung) aller dem Westfälischen Hansebund angeschlossenen Hansestädte statt.

2. Den Vorsitz in dieser Delegiertenversammlung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt, in der die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Geschäftsführung für die Delegiertenversammlung liegt – in enger Abstimmung mit der Hansestadt, die den Westfälischen Hansestag vorbereitet und durchführt – beim Hansebüro des Westfälischen Hansebundes. Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist durch das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes eine Niederschrift zu fertigen. Ausfertigungen erhalten alle Mitgliedsstädte.
3. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Hansestädte beschlussfähig. Jede Mitgliedsstadt hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Änderungen des Statuts des Westfälischen Hansebundes, Ort und Termin der Westfälischen Hansestage einschl. der Delegiertenversammlung, die Projektumlage und über alle anderen wichtigen, gemeinsam interessierenden Fragen und Vorhaben.
5. Die Aufnahme westfälischer Hansestädte in den Westfälischen Hansebund ist unter den in §9 des Statuts genannten Voraussetzungen jederzeit möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung. Entsprechendes gilt für den Ausschluss von Mitgliedsstädten.
6. Vertreter anderer Hansestädte, die nicht dem Westfälischen Hansebund angeschlossen sind, können als Gäste an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

#### **§6 Arbeitskreise und Projektgruppen**

1. Der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und der „Historische Arbeitskreis“ sind als ständige Facharbeitskreise eingerichtet; ihnen gehören alle Mitgliedsstädte an. Sie sollen vor der jährlichen Delegiertenversammlung tagen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Empfehlungen an die Delegiertenversammlung aussprechen. Für das Verfahren in den Arbeitskreisen gelten die Regelungen in §5 entsprechend.
2. Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung möglich.
3. Für die Durchführung von Projekten kann die Delegiertenversammlung Projektgruppen einrichten und hierfür die Mitglieder bzw. Mitgliedsstädte bestimmen. Die Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der dem Hansebüro des Westfälischen Hansebundes und der Delegiertenversammlung regelmäßig über den Projektfortschritt berichtet.

#### **§7 Kommission**

1. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Westfälischen Hansebundes zwischen den jährlichen Westfälischen Hansestagen/Delegiertenversammlungen wird eine Kommission eingerichtet. Die Kommission tagt bei Bedarf. Bei aktuellen Themen soll das Hansebüro die Kommission schriftlich oder elektronisch einberufen und die zu beratenden Punkte angeben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Kommission kann Empfehlungen an die Delegiertenversammlung, die stets die abschließende Entscheidung trifft, aussprechen.
2. Der Kommission gehören max. 6 Mitgliedsstädte an:
  - die Hansestadt Herford als Geschäftsstelle/Hansebüro des Westfälischen Hansebundes

- die Mitgliedsstadt, die den Westfälischen Hansebund in der Kommission des Städtebundes DIE HANSE vertritt
  - die Mitgliedsstadt, die den jeweils vorhergehenden Westfälischen Hansetag ausgerichtet hat
  - die 3 Mitgliedsstädte, die die jeweils 3 folgenden Westfälischen Hansetage ausrichten werden
3. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitgliedsstädte anwesend sind. Jede Hansestadt hat eine Stimme. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§8 Mitgliedsbeitrag, Verwaltungskosten, Projektkosten**

1. Der Westfälische Hansebund erhebt keine Beiträge.
2. Die anfallenden Verwaltungskosten für das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes werden von der Hansestadt Herford getragen.
3. Für gemeinsame Veranstaltungen, Aktionen sowie Projekte ist vorher die Finanzierung durch Umlageverfahren von der Delegiertenversammlung zu beschließen. Die Mitgliedsstädte, die dem Finanzierungsplan nicht zustimmen, haben keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktionen und Projekten.

#### **§9 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Westfälischen Hansebund kann jede Stadt werden, die in der Region Westfalen der historischen Hanse angehörte, ihr zugewandt war oder in der sich längere Zeit Hanseatische Kontore oder Niederlassungen befanden.
2. Die Aufnahme einer Stadt in den Westfälischen Hansebund erfolgt durch ein vom (Ober-)Bürgermeister/ von einer (Ober-)Bürgermeisterin unterzeichnetes Schreiben mit der Anerkennung des Statuts des Westfälischen Hansebundes.
3. Ein Austritt aus dem Westfälischen Hansebund ist jederzeit möglich und ist der Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes in Briefform mit Unterschrift des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin mitzuteilen.
4. Bei jeder Aufnahme bzw. bei jedem Austritt/Ausschluss von Hansestädten ist eine Behandlung in der Delegiertenversammlung durchzuführen.

#### **§10 Inkrafttreten**

Das Statut tritt mit Ablauf des Westfälischen Hansetages 2014 in Soest in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 25.06.1983 (Gründungsstatut) außer Kraft.

Herford, den 11. Mai 2014